

GmbHHR-Kommentar von Prof. Dr. Johannes Wertenbruch zur BGH-Entscheidung bezüglich der Rechtsfolgen der Beerbung eines Mitkommanditisten bei Dauertestamentsvollstreckung, GmbHHR 2024, S. 584 ff.

1. Der Beschluss des BGH vom 12.3.2024 – II ZB 4/23 (GmbHHR 2024, 582) betrifft eine beim OLG Köln in der Berufungsinstanz anhängige Beschlussmängelklage eines Kommanditisten einer GmbH & Co. KG gegen zwei Mitkommanditistinnen (Beklagte zu 1 und Beklagte zu 2). Während des laufenden Berufungsverfahrens verstarb die Beklagte zu 2 und wurde vom klagenden Kommanditisten beerbt. Der von der Erblasserin in Anknüpfung an eine Zulassung im Gesellschaftsvertrag der KG eingesetzte Testamentsvollstrecker beantragte gem. §§ 246 Abs. 1 S. 1, 239 ZPO die Aussetzung des Berufungsverfahrens bis zum Erfolgen der von ihm angestrebten Aufnahme des Prozesses. Die vom Kläger gegen den stattgebenden Beschluss des OLG Köln eingelegte Rechtsbeschwerde hatte beim BGH keinen Erfolg.
2. Der II. Zivilsenat des BGH ordnet zu Recht die Einheitlichkeit der Mitgliedschaft als ein das Personengesellschaftsrecht beherrschendes Prinzip ein. Generelle Rechtsfolge dieses Grundsatzes ist, dass bei Hinzuerwerb eines Gesellschaftsanteils durch einen bereits beteiligten Gesellschafter im Regelfall eine rechtliche Konsolidation stattfindet; die bisherigen Gesellschaftsanteile vereinigen sich zu einem größeren einheitlichen Gesellschaftsanteil. Das am 1.1.2024 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) führt insoweit nicht zu einer Veränderung (GmbHHR 2024, 584). Ähnliche Vereinigungsphänomene sind aus dem Sachenrecht und dem Schuldrecht des BGB bekannt: So erlischt ein beschränkt dingliches Recht an einer Sache durch sog. Konsolidation, wenn es vom Eigentümer als Vollrechtsinhaber erworben wird und umgekehrt. Eine Forderung erlischt durch sog. Konfusion, wenn Gläubigerstellung und Schuldnerstellung in einer Person zusammenfallen. Ursache der Konsolidation oder Konfusion ist häufig die erbrechtliche Universalsukzession (Gesamtrechtsnachfolge) nach § 1922 BGB (GmbHHR 2024, 584).
3. Eine uneingeschränkte Vereinigung von Kommanditanteilen tritt dagegen bei Bestehen einer Testamentsvollstreckung nicht ein. Der Grund dafür ist darin zu sehen, dass der Testamentsvollstrecker in Bezug auf den vererbten Kommanditanteil gem. § 2205 S. 1 BGB

Inhaber der materiell-rechtlichen Verfügungsbefugnis und im Prozess eine Partei kraft Amtes ist (GmbHR 2024, 585).

4. Die Dauertestamentsvollstreckung bezüglich eines Kommanditanteils ist aufgrund dieser Rechtsstellung des Testamentsvollstreckers in das Handelsregister einzutragen (GmbHR 2024, 585).
5. Zwischen dem Gesellschafter-Erben und dem Testamentsvollstrecker sind unter Wahrung des Zwei-Parteien-Prinzips Prozesse in Angelegenheiten möglich, die den durch Erbgang hinzuerworbenen Kommanditanteil betreffen. Es handelt insoweit nicht um einen unzulässigen Insichprozess (GmbHR 2024, 585).
6. Im Falle einer Beschlussmängelklage des Gesellschafter-Erben gegen den inzwischen verstorbenen Mitkommanditisten geht die Passivlegitimation auf den Testamentsvollstrecker über, obwohl der Kläger den Anteil nach § 1922 BGB erworben hat (GmbHR 2024, 585).
7. Bei Vorliegen einer Beschlussmängelklage spricht das Abspaltungsverbot des § 711a S. 1 BGB nicht gegen die Aktiv- oder Passivlegitimation des Testamentsvollstreckers (GmbHR 2024, 585).
8. Beerbt in einer zweigliedrigen Personengesellschaft der verbleibende Gesellschafter den vorletzten Gesellschafter, so tritt bei Bestehen einer Testamentsvollstreckung kein Erlöschen der Gesellschaft gem. § 712a Abs. 1 S. 1 BGB wegen Nichtwahrung des Zwei-Gesellschafter-Erfordernisses ein (GmbHR 2024, 586).
9. Bei Insolvenzverwaltung oder Nachlassverwaltung gelten die für die Testamentsvollstreckung dargelegten Grundsätze, nicht aber bei Bestehen eines Nießbrauchs oder Pfandrechts am vererbten Kommanditanteil (GmbHR 2024, 586).